

In diesem Beitrag wird - aus Anlass des Ausscheidens von Prof. Dr. Dagmar Oberlies aus dem Dienst - eine Standortbestimmung zum notwendigen Rechtswissen in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit vorgenommen.

Rechtlich fundierte Sozialarbeit –

ein Beitrag zum Professionsverständnis

Dagmar Oberlies

INHALT

Professionalität in der Sozialen Arbeit	1
Professionstheorie	2
Professionsforschung	4
Professionsverständnis	5
Handlungsbezüge der Sozialen Arbeit	7
Begleitung	8
Alltagsbegleitung	8
Verfahrensbegleitung	10
Rechtliche Assistenz	12
Beschaffung	14
Sach- und Geldleistungen	14
Dienstleistungen	15
Verhandlung	15
Beratung	16
Krisenintervention	19
Kinderschutz	19
Gewaltschutz	20
Unterbringung	22
Vertretung	23
Gesetzliche Vertretung	23
Gesetzliche Betreuung	24
Schlussüberlegungen für die Soziale Arbeit	25

Rechtlich fundierte Sozialarbeit¹ – ein Beitrag zum Professionsverständnis

PROFESSIONALITÄT IN DER SOZIALEN ARBEIT

Auf der Seite Prüfung-Ratgeber.de findet sich der Eintrag, dass die Soziale Arbeit „keine vollwertige Profession sondern eine Semi-Profession ist“.² Sie habe keine festen Regeln der Berufszugehörigkeit, keine Berufskammer, keine alleinige Handlungskompetenz, kein internes Wertesystem und sei gegenüber anderen Professionen nicht klar abgegrenzt.“

Dieser Diskurs, der auch in Fachkreisen geführt wird, hat sich mir als Juristin nie ganz erschlossen - schon gar nicht die Ausdauer, mit der er geführt wird (wiewohl zur Wahrheit gehört, dass es das Bundesverfassungsgericht war, das bei der Sozialen Arbeit ein klares Berufsbild vermisst hat.³) Das englische >professionals< dagegen schließt alle Fachkräfte ein; dabei spricht nichts gegen die *Bescheidenheit* einer Profession⁴, in meinen Augen⁵ hingegen manches gegen den unbescheidenen Anspruch, die Menschenrechtsprofession zu sein.⁶

-
- ¹ Ich benutze den Begriff Sozialarbeit/Soziale Arbeit in Abgrenzung zur *Sozialpädagogik* und meine damit die Soziale Arbeit mit Erwachsenen.
 - ² Das Komma fehlt im Original.
 - ³ *BVerfGE* 33, 367 - Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, Randnummer 34 ff. Das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts, das ‚richtige‘ Professionen angeblich haben, ist – zu Unrecht – ein Trauma der Sozialen Arbeit: Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Psychotherapeuten und Hebammen sind deshalb nicht zur Aussage verpflichtet, weil auch Tatverdächtige, mit denen sie ‚professionell‘ zu tun haben, nicht zur Aussage [gegen sich selbst] verpflichtet sind. Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die in der Schwangerschafts- oder Drogenberatung tätig sind, haben aus genau diesem Grund ebenfalls ein Recht zu Schweigen (§ 53 StPO).
 - ⁴ Schütze, F. (1992): Sozialarbeit als "bescheidene" Profession. In B. Dewe, W. Ferchhoff & F.-O. Radtke (Hrsg.) (Ed.): Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern, Opladen, Seite 132–170. Zum Download unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49362>.
 - ⁵ Oberlies, D. (2015): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. *Sozial Extra* 39, Seite 6–9.
 - ⁶ Nur Nivedita Prasad erinnert noch daran, dass die Soziale Arbeit – gemeinsam mit Medien, Justiz, Polizei und Gefängnispersonal – deshalb als human rights profession charakterisiert wurde, weil diese unmerklich Menschenrechte *verletzen* können und deshalb ein spezielles Menschenrechtstraining für

Professionstheorie

„Professionals“ (im Deutschen manchmal ungenau als „Experten“ übersetzt) sind, nach einer gängigen Definition,⁷ an speziellen Einrichtungen ausgebildet, erwerben dort komplexe Fertigkeiten und Spezialwissen sowie die Fähigkeit zur internalisierten Kontrolle, man könnte auch sagen: Reflexionskompetenz.

All das trifft auf die Soziale Arbeit wohl zu: es sollte einen Wissenskanon geben und im Rahmen einer akademischen Ausbildung die Fähigkeit vermittelt werden, diesen – autonom - anzuwenden, also flexibel und individuell zu arbeiten.⁸ Dies wird, auch das ist typisch für eine Profession, auf dem Arbeitsmarkt durch Ausbildungsnachweise kontrolliert; in der Sozialen Arbeit überdies durch eine spezielle staatliche Anerkennung abgesichert, die zudem - wie auch in Hessen⁹- gesetzlich geregelt ist. Spätere „Karrieren“ beruhen, ausgehend von der Gleichheit aller Professionellen, auf Fachwissen und der *dadurch* erworbenen Autorität.

Ein anderes Professionskriterium, nämlich ein gewisser „Alleinvertretungsanspruch“ bei der Lösung spezifischer Problembereiche, scheint der Sozialen Arbeit dagegen zu fehlen. Schon das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht konstatiert: „An einem einheitlichen, klar umrissenen Berufsbild des Sozialarbeiters fehlt es bislang“ - und dafür die Vielfalt der Arbeitsbereiche und Träger, aber auch die unklaren Methoden angeführt.¹⁰ Das war 1972. Auch Soziologen wie Luhmann konnten in der Sozialen

sie für nötig gehalten wurde (Vgl.: Bericht an die General Assembly A/52/469/Add.1 20 October 1997, Absätze 12 und 39).

⁷ Vgl. z.B. Hüther, O. (2010): Universitäten als Professionsorganisationen. In: O. Hüther: Von der Kollegialität zur Hierarchie? Wiesbaden, Seite 136-147.

⁸ Vgl. den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit unter: <https://www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit>.

⁹ Eingeführt in der Weimarer Republik, weil man den Frauen in dem Beruf nicht traute. Dazu Sachße, Ch. (1994): Mütterlichkeit als Beruf Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871–1929, Wiesbaden, insbesondere Seite 228-276.

¹⁰ BVerfGE 33, 367 ff. – Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter.

Hilfe kein abgrenzbares, gesellschaftliches Funktionssystem erkennen.¹¹ Selbst Lüssi konstatiert, eine gewisse Hilflosigkeit der Sozialen Arbeit zu erklären, was ihr originärer Zuständigkeitsbereich ist; unter anderem deshalb entwickelte er seine ‚Sozialarbeitslehre‘, die ‚soziales Problem‘ und die ‚soziale Problemlösung‘ ins Zentrum stellt.¹²

Dazu muss man zunächst verstehen, was ein ‚soziales‘ Problem von anderen Problemen unterscheidet, die Menschen gemeinhin haben können. Vereinfacht könnte man sagen, ‚die Gesellschaft‘ nimmt sich dieses Problems an – und ist bereit, dafür staatliche Mittel einzusetzen. Die Soziologie sozialer Probleme geht in diese Richtung, wenn sie definiert, dass sich ein soziales Problem auf konkrete soziale Bedingungen beziehen muss, die gesellschaftlich als solche definiert werden und eine Problemlösung erlauben.¹³ Während sich die Soziologie sozialer Probleme theoretisch mit lösbaren Problemen beschäftigt, muss die Soziale Arbeit – wie auch die Sozialpolitik – praktische Problemlösungen erarbeiten - wie ‚unlösbar‘ die Konflikte einzelnen Menschen auch erscheinen mögen. Kaufmann hat dafür den Begriff der ‚sozialen‘ Intervention geprägt.¹⁴ Diese ist gekennzeichnet durch eine Mehrzahl von Akteuren, mehrstufige Interventionsprozesse aufgrund von politisch und rechtlich typisierten Lebenslagen. Sozialarbeiterisches Handeln hat dabei immer verschiedene Dimensionen zu beachten: den rechtlichen Status, ökonomische Ressourcen, Umweltbedingungen und personale Fähigkeiten. So kann die Durchsetzung von Rechtsansprüchen z.B. Geldzahlungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Folge haben, erfordert aber meist auch direkte Interaktionen.

-
- ¹¹ Baeker, D. (1994): Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 23, Heft 2, Seite 93-110. Ausführlich Bommes, M. / Scherr, A. (2012): Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe, 2. Auflage, Weinheim.
- ¹² Lüssi, P. (2008): Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. 6. Auflage, Bern.
- ¹³ Groenemeyer, A. (1999): Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften, in: Albrecht, G. / Groenemeyer, A. / Stallberg, F. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme, Opladen / Wiesbaden, 1. Auflage, Seite 15.
- ¹⁴ Kaufmann, F.-X. (2012): Konzept und Formen sozialer Intervention, in: G. Albrecht und A. Groenemeyer (Hrsg.), Handbuch soziale Probleme, 2. Auflage, Wiesbaden, Seite 1285-1305.

Studierende haben oft auch in höheren Semestern noch keine Antwort auf die Frage des Spezifischen der Sozialen Arbeit: Es mag durchaus sein, dass Sozialpädagoginnen tun, was auch andere Pädagogen tun; für die Soziale Arbeit/ Sozialarbeit sollte dagegen weiterhin ein eigener gesellschaftlicher – und das heißt in der Regel: ein gesetzlicher – Auftrag konstituierend sein.

Professionsforschung

Die Intentionalität sozialer Interventionen wirft die Frage nach den Zielen und Wirkungen Sozialer Arbeit auf. Damit befasst sich die *Professionsforschung*, die Professionalisierungsprozesse, Wissenstransfer und die Arbeitskontexte untersucht,¹⁵ überdies die sog. *Wirkungsforschung*.¹⁶

Um Wirkungen zu untersuchen, müsste die Soziale Arbeit in der Lage sein, das Ziel ihrer Interventionen zu beschreiben.¹⁷ Schon früh hat Kurze bei einer Befragung der Bewährungshilfe das Fehlen einheitlicher Erfolgskriterien festgestellt.¹⁸ Während in der Literatur u.a. ein möglichst hohes Maß an Autonomie der Lebensführung als ein Ziel genannt wird,¹⁹ setzen Strafgerichte die Bewährungshilfe überwiegend zur Überwachung der Lebensführung und entsprechender Auflagen und Weisungen ein.²⁰

Damit geht eine Unklarheit in der Sozialen Praxis darüber einher: >What Works?<²¹ Meta-Analysen zeigen, dass durchaus beliebte Interventionen oft nicht

¹⁵ Vgl. *Unterkofler, U.* (2018): Professionsforschung im Feld Sozialer Arbeit, in: C. Schnell (Hrsg.), *Handbuch Professionssoziologie*, Wiesbaden, Seite 1-21.

¹⁶ *Borrmann, S. & Thiessen, B.* (2016) (Hrsg.): *Wirkungen Sozialer Arbeit: Potenziale und Grenzen der Evidenzbasierung für Profession und Disziplin*. 1. Auflage, Opladen, Berlin, Toronto.

¹⁷ *Dollinger, B.* (2018): Paradigmen sozial- und erziehungswissenschaftlicher Wirkungsforschung: Eine Analyse kausaltheoretischer Annahmen und ihrer Folgen für die Soziale Arbeit. *Soziale Passagen*.

¹⁸ *Kurze, M.* (1998): Die Bestimmung des Erfolgs: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, Seite 167-176.

¹⁹ *Hüttemann, M. & Sommerfeld, P.* (2007): Forschungsbasierte Praxis: Professionalisierung durch kooperative Wissensbildung, in: P. Sommerfeld und M. Hüttemann (Hrsg.), *Evidenzbasierte Soziale Arbeit: Nutzung von Forschung in der Praxis*, Baltmannsweiler, Seite 40-57.

²⁰ *Oberlies, D.* (2021): Auf Bewährung. Unveröffentlichter Forschungsbericht.

²¹ Als mögliche Antworten sind ‚nothing works‘ und ‚who cares‘ angeboten worden.

nur keine, sondern sogar negative Folgen haben können.²² Für kriminalpräventive Maßnahmen stellt de Waard die Dauer der Intervention, ihre fachliche Qualität, das Engagement der Fachkräfte sowie eine effektive Implementierung als Wirkfaktoren heraus.²³ Hofinger beschreibt als entscheidend, dass Veränderungsprozesse unterstützt, (ehrliches) Interesse gezeigt und tragfähige Beziehungen aufgebaut werden, aber vor allem, dass praktische Hilfe - z.B. bei der Arbeits- und Wohnungssuche - geleistet wird.²⁴ Nicht hilfreich sei die zunehmende Standardisierung von Interventionen.²⁵

Professionsverständnis

In einer empirischen Studie haben Seeck und Ackermann Studierende danach befragt, welche Relevanz sie dem Studium der Sozialen Arbeit für ihre berufliche Identität beimaßen.²⁶ Sie konstatieren: „Nicht das Studium und das dort (...) vermittelte Referenzwissen der Disziplin prägen eine Identität Sozialer Arbeit aus, sondern die Teilnahme am »Sprachspiel« Soziale Arbeit“, bei dem disziplinäre Termini und Analysen ‚versozialwissenschaftlich‘ und mit Alltagsdeutungen durchmischt werden.²⁷ Auch sie halten die Soziale Arbeit *deshalb* für eine Semi-Profession - was allerdings eine ziemlich deutsche Sicht sein dürfte.

²² Beispiele dafür sind z.B. Anti-Aggressions- und Antidiskriminierungstrainings aber auch konfrontative Techniken. Einige ‚Evidenz‘ spricht stattdessen dafür, dass Menschen unterstützt werden sollten, (irgend-) etwas durchzuhalten.

²³ Zusammenfassend Waard, J. de (2019): What Works? A systematic overview of recently published meta evaluations / synthesis studies within the knowledge domains of Situational Crime Prevention, Policing, and Criminal Justice Interventions, 1997-2019. <https://www.researchgate.net/publication/320519021> .

²⁴ Hofinger, V. (2012): "Desistance from Crime" - eine Literaturstudie.

²⁵ Hofinger, V. (2016): Eine Desistance-orientierte What Works-Praxis. Soziale Probleme, Seite 237-258.

²⁶ Seeck, D. & Ackermann, F. (2000): SozialpädagogInnen/ SozialarbeiterInnen zwischen Studium und Beruf: Wissen und Können in der Sozialen Arbeit: Motivation, Fachlichkeit und berufliche Identität - eine empirische Annäherung. Rundbrief / Gilde Soziale Arbeit e.V., 1, Seite 21-38. Zum Download unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-66153>.

²⁷ Auf die Problematik des ‚professionellen Vokabulars‘ und ‚verdinglichender Begriffe‘ in der Sozialen Arbeit hat Helga Cremer-Schäfer hingewiesen (Cremer-Schäfer, H. (2012). Kritische Institutionenforschung.: Eine Forschungstradition, an der weitergearbeitet werden kann? in: E.

Wie zum Beweis zitieren Ghanem u.a.²⁸ Fachkräfte aus der Bewährungshilfe mit den Sätzen:

„Ich denke, es gibt durchaus die Möglichkeit, dass das funktioniert [gute Bewährungshilfe ohne wissenschaftliche Theorien].“

„Andere sind vielleicht auch einfach überzeugt davon, dass das, was sie tun, auch einfach das ist, das Richtige ist und, dass es da gar keine wissenschaftlichen Theorien bedarf, weil es ist ja der Mensch und man weiß ja, was für den Menschen einfach gut ist.“

„Die größte Theorie ist fast, dass es auch eigentlich keine Theorie gibt. (...) was beim einen Menschen wirkt, ist beim anderen Gift. Also die Kunst ist eigentlich, das rauszufinden, was wirkt bei dem (...)

Überflüssig zu erwähnen, dass jede Anwendung von Wissen auch Scheitern kann;²⁹ zumal dann, wenn die Soziale Arbeit die Autonomie ihrer Subjekte - auch in Zeiten der Ungleichheit - respektiert.³⁰ Dennoch hinterlassen solche Äußerungen das traurige Gefühl, dass es dem Studium der Sozialen Arbeit bis heute nicht gelingt, einen Zugang zu einem wissenschaftsbasierten Professionsverständnis zu vermitteln.³¹

Es soll deshalb abschließend nochmal daran erinnert werden, was schon Kant „über den Gemeinspruch, das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“,³² schrieb. Auch er war der Meinung, dass es „ein Mittelglied der Verknüpfung und des Überganges“ von der Theorie zur Praxis bedarf.“ Dieses

Schimpf und J. Stehr (Hrsg.), *Kritisches Forschen in der sozialen Arbeit: Gegenstandsbereiche - Kontextbedingungen - Positionierungen - Perspektiven*, 135-148. Wiesbaden. Seite 135-148).

²⁸ Ghanem, C., Schwegele, A., Kollar, I., Fischer, F. & Pankofer, S. (2016): *Bewährungshilfe und Wissenschaft – Eine Annäherung (?)*, in: S. Borrmann und B. Thiessen (Hrsg.), *Wirkungen Sozialer Arbeit: Potenziale und Grenzen der Evidenzbasierung für Profession und Disziplin*, 1. Auflage, Opladen, Berlin, Toronto, Seite 373-394.

²⁹ Vgl. dazu Luhmann, N. (2012): *Sozialisation und Erziehung*. In: Bauer U., Bittlingmayer U.H., Scherr A. (eds): *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie. Bildung und Gesellschaft*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Seite 283-300. Erstveröffentlichung in: Niklas Luhmann (2002): *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt, S. 48–72.

³⁰ Sennet, R. (2002): *Respekt in Zeiten der Ungleichheit*, Seite 315.

³¹ In diese Richtung weist zuletzt auch die sog. Delphi-Studie (Weyer / Völkel / Ribeiro (2018): *Bedarfsgerechte Zertifizierungsangebote für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern*, Seite 55 f.

³² Kant, I. (1777): *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*. Unter: <http://www.zeno.org/nid/20009191968>.

nannte er: >Actus der Urteilskraft<. Theorie müsse dabei in einer gewissen Allgemeinheit gedacht werden, wobei "von einer Menge Bedingungen abstrahiert wird, die doch auf ihre Ausübung notwendigen Einfluss haben." Praxis sei andererseits „nicht jede Hantierung, sondern nur diejenige Bewirkung eines Zwecks, welche als Befolgung gewisser im allgemeinen vorgestellten Prinzipien des Verfahrens gedacht wird.“ Oder einfacher: Praxis ist absichtliches Tun; in den Worten Effingers: wissen, was man tut und tun, was man weiß.³³

Dazu nochmals in aller Deutlichkeit Kant: Wer glaube, "durch Herumtappen in Versuchen und Erfahrungen (...) und ohne sich ein Ganzes (...) über sein Geschäft gedacht zu haben, weiter kommen zu können, als ihn die Theorie zu bringen vermag", gebe damit bloß kund, "daß er in seinem Fache ein Ignorant sei."

Zwar geht es in der Sozialen Arbeit nicht, wie bei Kant, darum, einen Bombeneinschlag genau zu berechnen, aber es sollte doch möglich sein, sich zu erklären, wie man sich selbst – oder andere – motivieren kann, warum jemand eine Wut auf den Chef haben und ‚deshalb‘ seine Frau schlagen kann u.v.a.m. Eben dafür braucht es möglichst gute Theorien, also Modelle, die vorhandenes Wissen widerspruchsfrei integrieren, Handlungen und Haltungen erklären können und Annahmen für die Zukunft - mit hoher Plausibilität - erlauben.

HANDLUNGSBEZÜGE DER SOZIALEN ARBEIT

Wie eng das Tun mit Wissen verknüpft ist, zeigt sich deutlich, wenn man entlang der sechs Handlungsarten - Beratung, Begleitung, Beschaffung, Intervention, Verhandlung und Vertretung³⁴ - nachzuvollziehen versucht, welches Rechtswissen jeweils benötigt wird, um – originär – sozialarbeiterisch zu handeln. In Abwandlung von Hannah Arendts Satz über das Recht, Rechte zu haben,³⁵

³³ Effinger, H. (2005): Wissen, was man tut und tun, was man weiß. Die Entwicklung von Handlungskompetenzen im Studium der Sozialen Arbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 6, S. 223-228.

³⁴ Lüssi, P. (2008); Fußnote 12. Vgl. auch Herwig-Lempp, J.; Schwabe, M. (2002): Soziale Arbeit. In: M. Wirsching, Scheib, P. (Eds.): Lehrbuch für Paar- und Familientherapie. Berlin: Springer, Seite 475–488.

³⁵ Vgl. Anlauf, L. (2007): Hannah Arendt über das Recht, Rechte zu haben. Menschenrechtsmagazin 3/2007, Seite 299-304.

könnte man sagen, dass Menschen oft nur dann Rechte haben, wenn Fachkräfte über entsprechende Kenntnisse verfügen! Das gilt zumal in einem normorientierten Land wie Deutschland³⁶ und seinem gesetzesbasierten Sozialstaat (Art.20 GG). Gemeint ist weniger Rechtswissen als eine juristische Arbeitstechnik, sich rechtlich relevantes Wissen (selbst) zu erschließen. Das war und ist die Idee kompetenzorientierter Studiengänge.³⁷ Dennoch scheint die Input-Orientierung, gerade bei Juristinnen und Juristen, in den Lehr- wie in den Prüfungsformaten bis heute zu überwiegen.

Aus diesem Grunde soll im Folgenden ein kompetenzorientierter Blick auf die Soziale Arbeit geworfen und die Frage gestellt werden: Wie viel Recht braucht eine Fachkraft der Sozialen Arbeit/Sozialarbeit?

Begleitung

Während Soziale Arbeit oft mit Sozialberatung gleichgesetzt wird,³⁸ ist die Begleitung deren eigentliches Alleinstellungsmerkmal im Professionskontext. In den Worten von Lempp meint Begleitung „eine längerfristig angelegte, kontinuierliche Begleitung in einzelnen, klar umrissenen Lebensbereichen, ohne dass unmittelbar eine Veränderung angestrebt wird und erreicht werden kann.“³⁹

Alltagsbegleitung

Gesetzlich geregelt ist eine Alltagsbegleitung z.B. für die sozialpädagogische Familienhilfe. Diese soll Familien „durch intensive Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“ (§ 31 SGB VIII).

³⁶ Gelfand, M. (2018): Rule Makers, Rule Breakers. Robinson, Seite 24.

³⁷ Siehe Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit; Fußnote 8.

³⁸ So auch Lüssi, P. (2008), Fußnote 12.

³⁹ Herwig-Lempp / Schwabe (2002); Fußnote 34.

Auch die Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten weisen in diese Richtung, wenn sie „Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung“ vorsehen (§ 68 SGB XIII).⁴⁰ So behandelt der Anwenderleitfaden für die ‚Hilfeplan und Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen‘ die Bewältigung von Alltagssituationen, die Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, Beschaffung von Finanzmitteln und Schuldenregulierung, die Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, Teilhabeleistungen, Hilfe bei gesundheitlichen Schwierigkeiten sowie die Bewältigung administrativer Angelegenheiten.⁴¹

Ähnliches meint auch Thiersch, wenn er von der ‚Lebensweltorientierung‘ der Sozialen Arbeit spricht: Fachkräfte der Sozialen Arbeit nehmen am Leben ihrer Klienten (an) teil und helfen bei der Lösung von Alltagsproblemen;⁴² das macht kein Rechtsanwalt und keine Psychotherapeutin – aber auch nicht Beraterinnen, Coaches und Mediatoren. Dabei erwachsen sog. Alltagsprobleme nicht selten aus Behördenkontakten: Es sind zuständige Stellen auszumachen, Anträge

⁴⁰ Ausführlich *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.* (2019): Empfehlungen zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII Zum Download unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen-2019/dv-03-18_mitwirkung-in-der-hilfe.pdf.

⁴¹ Vgl. beispielhaft den Anwenderleitfaden ‚Hilfeplan und Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen‘.

⁴² Zuletzt *Thiersch, H.* (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit revisited. Grundlagen und Perspektiven. *Beltz Juventa*. Zusammenfassend *Füßenhäufer, C.* (2006): Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit. In: B. Dollinger & J. Raithel: *Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar.* Wiesbaden, Seite 127-144.

In einem interessanten Vortrag auf dem 46. Feministischen Juristinnentag in Leipzig hat meine Kollegin Kathrin Schrader darauf hingewiesen, dass sowohl die Zuständigkeitsregelungen der Verwaltung wie die ‚Versäulung‘ der Sozialen Arbeit, Menschen in – oft unerwünschte – Kategorien zwingt (behindert, Frau, wohnungslos etc.) und dadurch Stereotypen Vorschub leistet. Dem könnte durch den Fokus auf die Begleitung von Menschen in ihrem Alltag (Lebensweltorientierung) entgegengewirkt werden, so dass wieder die sozialen Problemlagen von Menschen - und nicht deren vermeintliche ‚Identitäten‘ - ins Zentrum rücken.

auszufüllen, Unterlagen beizubringen, Behördenschreiben zu bewerten, Androhungen abzumildern, Handlungsfähigkeit wieder herzustellen usw.

Verfahrensbegleitung

Eine weitere Form der Begleitung betrifft behördliche oder gerichtliche Verfahren; ausdrücklich geregelt für die psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG), nicht weniger wichtig in Asylverfahren.

Die ‚psychosoziale Prozessbegleitung‘ begleitet Verletzte im Strafverfahren; sie ist ausdrücklich keine rechtliche Begleitung, sondern eine im klassischen Sinn sozialarbeiterische Unterstützung. Sie dient der Informationsvermittlung sowie der Betreuung und Unterstützung, um Belastungen zu reduzieren und Sekundär- viktimisierungen zu vermeiden (§ 2 PsychPbG). Schon früh haben Studien in Strafverfahren zeigen können, dass Menschen ängstlicher auf Situationen und Kontexte reagieren, die sie nicht einschätzen können, und dass eine fachkundige Begleitung Belastungen reduzieren kann.⁴³ In der Folge wurde ein Konzept für die psychosoziale Prozessbegleitung entwickelt und in mehreren Stufen umgesetzt.⁴⁴ Erwartet wird Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (§ 3 PsychPbG); dazu Kenntnis des Hilfeangebots vor Ort und die kontinuierliche Fortbildung. Eine Weiterbildung des Vereins ‚RECHT WÜRDE HELFEN‘⁴⁵ befasst sich z.B. mit Rechtsgrundlagen, Grundsätzen und Stationen eines Strafverfahrens, den Rollen von Strafverfolgungsbehörden und Prozessbeteiligten, Fragen der Prozessbegleitung, der inter- und multidisziplinären Zusammenarbeit sowie praktischen Fragen wie Vergütungsregeln und

⁴³ Dazu *Volbert, R.* (2017): Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderung? In: *F. Fastie* (Hrsg): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. 3. Auflage, Opladen/Berlin/Toronto, Seite 240-257.

⁴⁴ Ausführlich dazu *Fastie*, Fußnote 43, Seite 261-272 und 294-317.

⁴⁵ Vgl. RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. (<https://www.rwh-institut.de/was-wir-tun/#weiterbildung>). Siehe auch das Fort- und Weiterbildungsangebot des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) https://www.bpp-bundesverband.de/?page_id=130.

Abrechnungsfragen. Entsprechend interdisziplinär zusammengesetzt ist jeweils das Team der Referentinnen und Referenten.

Eine Parallele besteht zur Situation von Geflüchteten im Asylverfahren und im weiteren Integrationsprozess.⁴⁶ In einer Übersicht zu den Tätigkeitsfeldern der Flüchtlingssozialarbeit werden die Bereiche so umschrieben: Erstaufnahme, Alltag und Wohnen, finanzielle und soziale Absicherung, Familie, Kindergarten und Schule, Hilfe bei psychosozialen und gesundheitlichen Problemen, Verfahrens- und Rückkehrberatung, Spracherwerb, Arbeit und Freizeit, Lobby- und Gremienarbeit.⁴⁷ An vielen Stellen finden sich rechtliche Anknüpfungen: An- und Ummeldungen, Antragstellungen, Behördenbegleitung, rechtliche Informationen, Erläuterungen von Rechtsdokumenten und Abläufen, Unterstützung bei Widerspruchsverfahren, Härtefallbegründungen, Schuldenregulierung, Familienzusammenführung, Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt, Besuchsrechte, Krisenintervention, Strafanzeigen, Spendenabrechnungen, Vereinsgründung u.v.a.m.

In einem Praxisprojekt der Frankfurt UAS zur Begleitung afghanischer Familien mit einem humanitären Visum (Buddy-Programm) spielten in der Begleitveranstaltung, in der auch die konkreten Fragen der betroffenen Familien aufgegriffen wurden, ähnliche Themen eine Rolle: Formen und Ursachen von Migration und Flucht; Professionsrolle, Ehrenamt, psychosoziale Begleitung, Beratung und Fallmanagement; Aufnahmezusage und Aufenthaltstitel; Meldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde; Antragstellung beim Job-Center und Zugang zu Grundsicherungsleistungen im Migrationskontext; Anerkennung von Qualifikationen, Ausbildung und Arbeit; Kinderbetreuung und Zugang zu Schule/Bildung; Erhalt von Gesundheitsleistungen und therapeutischer Versorgung; Traumata und traumasensible Soziale Arbeit; Sprach- und Integrationsangebote; Unterbringung, Wohnsitzauflagen, Wohnungssuche und

⁴⁶ Rothkegel, S. (2017): Die Situation von Geflüchteten und Migrantinnen und die Folgen traumatischer Erlebnisse. In: Fußnote 43, Seite 24-39.

⁴⁷ Anlage zum „Positionspapier zu den Anforderungen an die sozial-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung und die soziale Betreuung von Flüchtlingen im Land Brandenburg“ der AG MASF Brandenburg vom 18.8.2011.

Wohnberechtigung; kulturelle Teilhabe, Netzwerkarbeit und Community Organizing.

Was diese Verfahrensbegleitung besonders macht, ist der multidisziplinäre Kontext, der gerade erfordert, ein bisschen von allem zu verstehen: Recht, Verwaltung, Psychologie - aber vor allem braucht es ein sozialarbeiterisches Professionsverständnis, das Menschen dort abholt, wo sie gerade stehen - und sich mühen (zu verstehen, zu genügen, zu leben).

Rechtliche Assistenz

Eine andere Form der Begleitung braucht es, wenn Menschen auf Unterstützung anderer angewiesen sind. Ein Beispiel dafür ist die Assistenz für Menschen mit Behinderungen.

In einer Entscheidung zum Wahlrechtsausschluss von Betreuten hat das Bundesverfassungsgericht den Staat z.B. in der Pflicht gesehen, durch Fördermaßnahmen die Wahrnehmung von Rechten erst zu ermöglichen.⁴⁸ Allein die fehlende Einsichts- oder Handlungsfähigkeit sei nicht ausreichend; vielmehr sei entscheidend, dass dieser nicht durch geeignete Assistenzsysteme abgeholfen werden könne. In der Folge wurde vom Gesetzgeber deshalb eine Wahlassistenz eingeführt: Menschen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, sollen die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen können. Dabei darf kein Einfluss auf die Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten genommen werden (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz), weshalb zu Recht eine spezielle Ausbildung für die persönliche Wahlassistenz diskutiert wird.⁴⁹

Auch Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieft das Recht von Menschen mit Behinderungen, „überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden“. Viele Aufklärungs- und Entscheidungssituationen (z.B. Einwilligung von

⁴⁸ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, Rn. 1-142, Zum Download unter: http://www.bverfg.de/e/cs20190129_2bvc006214.html

⁴⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung. Forschungsbericht 470, Seite 78.

Patienten nach verständlicher Aufklärung; §§ 630 d, e BGB), erfordern Begleitung, die die Handlungsautonomie Betroffener unter allen Umständen wahrt. Auch hier wird diskutiert, was das Erfordernis einer ‚qualifizierten‘ Assistenz durch psychosoziale Fachkräfte beinhaltet (§ 78 SGB IX). Zentral scheint, dass die Fachkraft - trotz Fachwissens in Bezug auf das Leistungsspektrum - eine autonome Entscheidung ermöglicht und diese nicht ersetzt.

In eine ähnliche Richtung weist auch die Idee der sog. ‚Verfahrenslotsen‘, die ab 2024 Leistungsberechtigte⁵⁰ bei der Realisierung von Eingliederungshilfe unterstützen sollen (§ 10 b SGB VIII). Die Begleitung umfasst die Antragstellung, die Verfolgung von Ansprüchen wie die Wahrnehmung der Leistung.

Eine Kollegin hat zusammengetragen, mit welchen Gesetzen Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Gesundheitswesen konfrontiert sein können: Da sind die verschiedenen Sozialgesetzbücher, vor allem SGB III, V, VI, IX, XI; die Eingliederungshilfen des SGB VIII und XII; Regelungen des Arbeitsschutzes und des (betrieblichen) Eingliederungsmanagements; das Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie Gesetze zur Hilfe und Unterstützung psychisch Kranker; die Landeskrankenhausgesetze und Regelungen zum Maßregelvollzug (fußend auf dem Betäubungsmittelrecht). All das in einem Umfeld steter Reformen, darunter umfangreiche Artikelgesetze wie zuletzt das Bundesteilhabegesetz.

Nach meinem Eindruck legt das Studium noch zu wenig Wert auf die Kompetenz, sich (effizient) über aktuelle Fach- und Reformdiskussionen auf dem Laufenden halten zu können (z.B. durch das Abonnieren einschlägiger Newsletter). Noch immer scheint der Input von *Rechtswissen* im Vordergrund zu stehen. Das sollte - bei fast 1.000 Gesetzentwürfen pro Legislaturperiode⁵¹ - unbedingt überdacht werden.

⁵⁰ Genannt sind junge Menschen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

⁵¹ Vgl. Statistik der Gesetzgebung – 19. Wahlperiode (Stand: 19.11.2021) unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/533188/410240c1a2f62b3507bf07c6ebe845b8/gesetzgebung_wp19-data.pdf

Beschaffung

Eng verknüpft mit der Begleitung von Menschen in ihrem Alltag oder in Verfahren steht die ‚Beschaffung‘, also die Versorgung mit materiellen Gütern, insbesondere Geld-, Sach- und Dienstleistungen. Dazu gehören z.B. betreute Wohnmöglichkeiten oder Therapieplätze.

Sach- und Geldleistungen

Die rechtliche Dimension ergibt sich einerseits aus § 38 SGB I, wonach auf Sozialleistungen ein (Rechts-) Anspruch besteht. Mit anderen Worten: Fachkräfte benötigen Kompetenzen im Umgang mit Behörden und Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen, denn Sozialleistungen sind bis in jedes Detail gesetzlich geregelt. Das ist, wenn man die verfassungsrechtlichen Prinzipien verinnerlicht hat, eine unmittelbare Folge aus Artikel 20 GG, der festlegt, dass Verwaltungen (nur) auf – und innerhalb – gesetzlicher Grundlage handeln dürfen.

Als Sozialleistungen sind gesetzlich geregelt: Ausbildungs- und Arbeitsförderung, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Ruhestandsregelungen, Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse, die soziale Pflegeversicherung, Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen, die gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung, Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden, Kindergeld, Elterngeld, das Teilhabepaket, Wohngeld, die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe sowie Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (§§ 18-29 SGB I).

Nicht alle Leistungen können Fachkräfte im Detail kennen, zumal sich Gesetze ändern! Aber Studierende sollten gelernt haben, Anträge auszufüllen, auf die Vollständigkeit der Belege zu achten und sich rechtliche Informationen zu erschließen, um Menschen auf dem Weg durch Institutionen mitzunehmen. Zentral sind Recherchekompetenzen und juristische Arbeitstechniken wie die sog. Subsumption. Es sollten die wichtigsten Hilfsmittel bekannt sein, in diesem Fall oft Ausführungs-, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften, die sich speziell an nicht-juristische Beschäftigte in Behörden richten. Es braucht eine rechtliche ‚Alphabetisierung‘, die erlaubt, juristische Texte zu verstehen und behördliche Argumentationen nachzuvollziehen - und es braucht die Kompetenz zur Argumentation mit dem Recht (nicht gegen das Recht). Dazu gehört, dass

sozialarbeiterische Argumente an der ‚richtigen‘ Stelle platziert werden können, so dass sie gehört (und erhört) werden. Dazu muss verstanden und akzeptiert sein, dass es Zuständigkeiten gibt – und in der Regel andere die Letztentscheidung treffen. Mit anderen Worten: es braucht das (rechtlich) schlüssige Argument. Das will gelernt sein!

Dienstleistungen

Die ‚Beschaffung‘ kann sich auch auf Dienste wie eine anwaltliche Beratung oder einen Therapieplatz und auf Güter wie Wohnungen und Arbeitsplätze beziehen. Das erfordert ‚Weiterverweisungskompetenz‘, nämlich die Analyse des Problems und die Feststellung des Bedarfs (Assessment), Kenntnisse über das Feld der sozialen, medizinischen, therapeutischen und rechtlichen Hilfen, nicht selten ‚soziales Kapital‘, also ein Netz professioneller Beziehungen, Kenntnisse über (rechtliche) Zugangsvoraussetzungen u.v.m. So wird anwaltliche Beratung oft nur über Beratungs- oder Prozesskostenhilfe möglich (was mindestens voraussetzt, Formulare auszufüllen und Belege beizubringen), Therapieplätze gibt es nur mit Kostenzusage der Krankenkasse und diese nur auf der Grundlage von Sozialberichten usw. Billigen sozialen Wohnraum gibt es mit Wohnberechtigungsscheinen; Kündigungen können vermieden werden, wenn man die Möglichkeiten der Wohnungssicherung ausschöpfen kann. Arbeitsgelegenheiten können sich aus (erzwungenen) Arbeitsleistungen ergeben; Hilfe bei der Suche nach Arbeit kann nicht nur die Integration unterstützen, sondern auch Abschiebungen vermeiden.

Das alles setzt sehr vernetztes Wissen (über vorhandene Leistungen und Zuständigkeiten) voraus, eben: Weiterverweisungskompetenz. Gleichzeitig können Menschen in der Sozialen Arbeit nicht einfach an Spezialisten ‚abgegeben‘ werden: Sie brauchen in der Regel weiterhin Übersetzungs- und Umsetzungshilfen, heißt: Alltagsbegleitung.

Verhandlung

Sobald weitere Akteure beteiligt sind, typischerweise Angehörige, Kolleginnen, Spezialisten oder Behörden, können Verhandlungen erforderlich werden. Die sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisse zwischen Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Leistungsträger finden meist im Modus der ‚Verhandlung‘

statt - und gehen über Beratung und Begleitung hinaus, wenn ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ nicht genügt.

Besonders Verhandlungen über Rechtsfragen können entscheidend sein, wenn ‚unbestimmte Rechtsbegriffe‘ wie besondere Härte oder angemessener Wohnraum diskutiert oder behördliche Ermessensspielräume ausgelotet werden. Die Kenntnis dieser Konzepte und das Wissen, wie man sich mithilfe von Verwaltungsvorschriften oder Gesetzeskommentaren eine tragfähige Begründung erschließt, ist unschätzbar, wenn man den Gedanken des ‚Empowerment‘ ins Zentrum Sozialer Arbeit rückt.

Eine andere Form der ‚Verhandlung‘ findet statt, wenn durch eine fachliche Stellungnahme eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorbereitet werden soll. Hier ist oft entscheidend, dass eine andere disziplinäre Perspektive eingenommen und Argumente im ‚System‘ der Entscheidenden vorgebracht werden können. Häufig liegt das Letztentscheidungsrecht ja nicht bei der Sozialen Arbeit. Fachkräfte ‚verhandeln‘ dann auch über einen Systemtransfer sowie Auslegungs- und Entscheidungsspielräume. Entscheidend ist dabei einerseits die eigene Fachlichkeit, andererseits die Übersetzungsleistung in das System des Rechts. Wer bei einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Entzug des Sorgerechts wegen Kindeswohlgefährdung nicht versteht, worauf es *juristisch* ankommt, wird große Schwierigkeiten haben, (sozialarbeiterisch) zu überzeugen.

Beratung

Beratung, manchmal mit dem Zusatz soziale oder psycho-sozial versehen⁵² oder als ‚Sozialberatung‘⁵³ bzw. ‚sozialprofessionelle‘ Beratung⁵⁴ qualifiziert, umfasst ein weites Feld sozialarbeiterischer Tätigkeiten. Sie soll hier aber in dem

⁵² Sickendiek, U.; Engel, F.; Nestmann, F. (2008): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. Juventa Verlag.

⁵³ Lüssi, P. (2009): Fußnote 12, Seite 52 ff.

⁵⁴ So die Qualitätsbeschreibung des Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) unter: <https://www.dbsh.de/profession/haltung-der-profession/sozialprofessionelle-beratung.html>

einschränkenden Sinne verwandt werden, dass bei einer Beratung „mit einem oder mehreren Problembeteiligten ein Problem und seine Lösung“ besprochen wird.⁵⁵

Von Millner / Rollnick stammt die Feststellung, dass wer in einem sozialarbeiterischen Setting um Rat fragt, tatsächlich einen Ratschlag haben möchte.⁵⁶ Ergänzend schreibt Lüssi, dass dieser nur verweigert werden könne, wenn die Gefahr bestünde, dass der Rat nicht verstanden oder nicht ertragen würde.⁵⁷ Mit anderen Worten, die Antwort des postmodernen Zeitalters: „das musst du selbst wissen“,⁵⁸ tut es nicht, und auch bloßes Zuhören, wie es Carl Rogers in einem Lehrvideo praktiziert,⁵⁹ erscheint für den sozialarbeiterischen Beratungskontext nicht ausreichend (ist aber nach meinem Eindruck als Methode der Gesprächsführung besonders beliebt). Für die Straffälligenhilfe wurde vor allem die Bedeutung praktischer Hilfen bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie bei familiären Problemen nachgewiesen.⁶⁰

Da Beratung auch als Beziehung gedeutet wird, kann es passieren, dass auf Fragen geantwortet wird, um Menschen - auf der Beziehungsebene - nicht zu enttäuschen, ohne dass dem - auf der Sachebene - entsprechendes Wissen korrespondiert. In einem studentischen Beratungsprojekt wurden deshalb viele Sitzungen darauf verwandt, wie man in einer Beratungssituation - trotz eigener Unsicherheit - Sicherheit geben kann und verhindert, dass unmerklich Anliegen umdeutet werden, um sich selbst sicherer zu fühlen.

Tatsache ist: Niemand kann alles wissen. Allerdings werden aus der sozialarbeiterischen Beratung von Routinen berichtet (dokumentiert in Praktikums-

⁵⁵ Lüssi, P. (2009); Fußnote 12, Seite 393.

⁵⁶ Miller, W. R.; Rollnick, S. (2009): Motivierende Gesprächsführung. 3., unveränderte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

⁵⁷ Lüssi, P. (2009); Fußnote 12, Seite 401.

⁵⁸ Zitiert bei Peters, H. (2002): Sozialarbeit und soziale Kontrolle. In: Anhorn, R. / Bettinger, F. (Hg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim, München: Juventa.

⁵⁹ <https://youtu.be/pZiI2RSkvX0>

⁶⁰ Hofinger, V (2012); Fußnote 24, Seite 25ff; ebenso für den englischsprachigen Raum Farrall, S. (2012): Rethinking What Works with Offenders: Probation, social context and desistance from crime.

berichten); wenig Zeit ist, wenn man den Selbstauskünften Glauben schenken kann, für neue, unbekannte Fragestellungen, sog. ‚Theorie‘, oder auch neuere Forschungsergebnisse.⁶¹ Darunter können gerade rechtliche Auskünfte leiden. Fachanwälte haben deshalb nicht nur eine Fortbildungspflicht, sondern auch eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden durch fehlerhafte Auskünfte abfedert. In der Sozialen Arbeit gibt es das (noch) nicht; überhaupt sind Beschwerdemöglichkeiten selten. Dabei sollten, im Sinne einer Menschenrechtsorientierung,⁶² gerade Menschen, die sich keinen Anwalt leisten können, bestmögliche Unterstützung erhalten, um Rechte überhaupt realisieren zu können.

Zu Ausbildungszwecken könnten – in Anlehnung an einen Vorschlag von Lempp / Schwabe – verschiedene Formen sozialarbeiterischer Beratung unterschieden werden:

- **informativische Beratungen**, die entsprechende Kenntnisse und Wissen verlangen, um die gewünschten Informationen zu erteilen;
- **personenbezogene Beratungen**, bei der Themen und Probleme bearbeitet werden, die auf ein Arbeitsbündnis zwischen den Gesprächsbeteiligten angewiesen sind;
- **hilfeprozess-bezogene Beratungen**, die in einem Zyklus vom Erstkontakt, über eine Situationsanalyse, Zielsetzung und Planung hin zur Umsetzung, der Kontrolle des Hilfeverlaufs und schließlich zur Evaluation des Hilfeprozesses führen.⁶³ Situationsanalysen können, z.B. im Kontext von Migration, fundierte Rechtskenntnisse erfordern, um die Problematik überhaupt beschreiben und ihr dann ‚richtig‘ begegnen zu können.

Dabei sind jeweils unterschiedliche Kompetenzen gefordert. Entscheidend scheint mir jedoch, dass es fast keinen Bereich der sog. Sozialberatung - Antidiskriminierungsberatung, Erwerbslosenberatung, Familienberatung,

⁶¹ Siehe Delphi-Studie in Berlin und Brandenburg, Fußnote 31.

⁶² Vgl. die Statements und Standards der International Federation of Social Workers. Zum Download unter: <https://www.ifsw.org>.

⁶³ Zum ‚Assessment-Cycle‘ des Case-Managements vgl. Schmidt, M. & Vogt, I. (2017). Motivational Case Management in der Suchthilfe und Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 64, Seite 223-237.

Migrationsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Sozialtherapie - gibt, der ohne Rechtskenntnisse auskommen würde. Aber wenn, metaphorisch gesprochen, ein stabiles Fundament (rechtliche Grundlagen) und tragfähige Wände (z.B. Sozialrecht) vorhanden sind, dann kann leichter ein Dach (Spezialkenntnisse) aufgesetzt werden. Voraussetzung ist aber, dass kompetenzorientiert gelehrt und geprüft wird.

Krisenintervention

Unter Krisenintervention schließlich versteht Lüssi das eingreifende Handeln bei Hinweisen auf Selbst- oder Fremdgefährdung. Eine sozialarbeiterische Krisenintervention ist juristisch dadurch gekennzeichnet, dass sie sich im Zweifel über Grundrechte hinwegsetzen muss: Das gilt bei der Herausnahme eines Kindes aus der Familie (Art. 6 GG), wie bei der Wegweisung eines Gewalttäters aus seiner Wohnung (Art. 2, 13, 14 GG) oder einer zwangsweisen Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 GG). In all diesen Bereichen ist ein Gefühl für die zugrunde liegende Grundrechtstheorie (Abwehrrechte, Gesetzesvorbehalt, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechtsweggarantie etc.), das Zusammenspiel von öffentlichem und privatem Recht sowie Grundkenntnisse sozial-administrativen Handelns (z.B. Umgang mit personenbezogenen Daten) hilfreich.

Kinderschutz

Die enge Verzahnung von Recht und Pädagogik zeigt sich z.B. bei dem empfohlenen Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Nicht nur ist Kindeswohl ein (unbestimmter) Rechtsbegriff, auch haben Hilfsangebote dem Eingriff zwingend vorzugehen, und im Zweifel muss eine (familien-) gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, die wiederum einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Wie meist bei ‚Gefahr im Verzug‘ hat die Verwaltung eigene Eingriffsrechte: So wird das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn sie darum bitten, eine Gefahr für deren Wohl besteht oder der/die Minderjährige unbegleitet nach Deutschland eingereist ist (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme ist nicht nur eine pädagogische Entscheidung, sondern ein Verwaltungsakt, für dessen Erlass die Regeln des Verwaltungsrechts gelten und der gerichtlich überprüfbar ist (Art. 19 Abs. 4 GG).

Dauerhafte Grundrechtseingriffe erfordern eine gerichtliche Entscheidung. Das heißt, dass pädagogische Erwägungen in ein juristisches Gewand gekleidet werden müssen, denn es sind Familiengerichte von psychosozialen Überlegungen zu überzeugen. Eine familiengerichtliche Stellungnahme enthält deshalb u.a. Bewertungen der kindlichen Entwicklung, des Verhältnisses zu den Eltern, eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Ausführung zu Notwendigkeit und Eignung von erzieherischen Hilfen zur Erforderlichkeit weitergehender Eingriffe, prognostische Einschätzungen, Aussage zur Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie Zielbestimmungen im Hinblick auf den Zweck des Eingriffs. Dabei müssen Bindungen und Wille des Kindes, Betreuungs- und Erziehungskonstellationen sowie Fördermöglichkeiten mit heterogenen Erziehungsstilen und modernen Lebensbedingungen wie auch die Folgen einer Trennung von Eltern und Kind abgewogen werden.

In einem internen Vermerk aus dem Jahr 2006 hat das Familiengericht Bremen die „Funktion des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren“ dahingehend beschrieben, dass „gezielt Tatsachen zu ermitteln und fachlich zu begutachten sowie aus sozialarbeiterischer Sicht begründete Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten [sind]“, wobei jeweils der rechtliche Rahmen zu beachten sei. In dem Vermerk hat es auch zwei Beobachtungen mitgeteilt: dass Anträge des Jugendamtes (rechtlich) oft unzulässig seien und dass die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliege, gern dem Gericht überlassen werde - dem jedoch Kenntnisse fehlten, multiple Gefahrenlagen für das Kindeswohl fachlich einzuschätzen.

Gewaltschutz

Auch bei Interventionen zum Schutz vor Gewalt in Partnerbeziehungen kommt es auf die Übersetzung von sozialen Gefährdungssituationen in ein rechtliches Kategoriensystem an. Im Jahr 2002 hat das Bundesfrauenministerium 56 Seiten umfassende Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes zur

Nutzung durch Beratungsstellen online gestellt.⁶⁴ Die ‚Ratgeberin: Recht‘⁶⁵ bearbeitet in alphabetischer Reihenfolge die Stichworte: Anwaltliche Hilfe, Arbeit, Arbeitslosigkeit / Arbeitslosengeld, Aufenthaltsrecht / Binationale Partnerschaften, Elterngeld / Elternzeit, Frauenhäuser, Gerichte, Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt, Grundsicherung, Hausrat / Haushaltsgegenstände, Jugendamt, Kindergeld / Kinderfreibeträge / Kinderzuschlag, Krankenversicherung, Lebenspartnerschaften / Ehe für alle, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Opferentschädigungsrecht, Polizei, Rente, Scheidung, Schulden, Schwangerschaften und Geburten, Sorgerecht, Steuern, Strafanzeige, Trennung, Umgangsrecht, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Wohngeld und Zugewinn. Die Informationen der Frauenhauskoordinierung schließlich befassen sich mit aufenthaltsrechtlichen Fragen, Datenschutz, Rechtsschutz bei digitaler Gewalt, Familien- und Kindschaftsrecht, Sozialleistungen im Frauenhaus, dem sozialen Entschädigungsrecht sowie zu strafrechtlichen und strafprozessualen Themen.

Während psychosoziale Fragen bei der Krisenintervention sicher im Vordergrund stehen, sollte nicht geringgeschätzt werden, welche Rolle das Recht bei der Beendigung gewalttätiger Beziehungen spielt. International lässt sich zeigen, welchen Unterschied es machen kann, wenn Frauen gewalttätige Beziehungen verlassen können. Das hat einerseits eine soziale Komponente, andererseits aber immer auch eine materielle: Unterkunft, finanzielle Absicherung, die Limitierung von Kontakten etc. Schritte in ein selbstbestimmtes Leben können empoweren – der ausgefüllte Antrag, das ‚eigene‘ Geld auf dem ‚eigenen‘ Konto, die ‚eigene‘ Wohnung. Fachkräfte, die sich auskennen, können gerade in Krisen viel Sicherheit vermitteln. Das wiederum setzt voraus, dass Fachkräfte im Studium die Sicherheit gewinnen, dass sie etwas können – aber auch, dass man für die Professionsausübung etwas können muss.

⁶⁴ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/83998/3947901d86316cdcaf5b55cab7c3c11a/antraege-fuer-frauen-nach-dem-gewaltschutzgesetz-data.pdf>.

⁶⁵ Berneiser, C., Dern, S., Müller-Krah, E.-M. (2019): Ratgeberin Recht. Für Frauen, die sich trennen wollen, und Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen, Frankfurt am Main.

Unterbringung

Eine sehr einschneidende Maßnahme im Kontext sozialarbeiterischer Kriseninterventionen ist die Möglichkeit einer stationären Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen.⁶⁶ Dies ist u.a. für folgende Fälle geregelt:

- Bei Menschen, die bereits einer Betreuung unterstellt sind, ist eine Unterbringung möglich, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich töten oder erheblich selbst schädigen, oder in Fällen einer notwendigen ärztlichen Untersuchung oder Behandlung (§ 1906 Abs. 1 BGB).
- Auch Kinder und Jugendliche können untergebracht werden, wenn dies „zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ (§ 1631 b BGB).
- Schließlich erlauben auch Landesgesetze⁶⁷ eine Unterbringung durch die örtlichen Ordnungsbehörden zum Zweck einer zwangsweisen Behandlung, und zwar dann, wenn ein aktuelles ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt.

Ein grundlegendes Verständnis der Grundrechte hilft hier, um sich die wichtigsten Prinzipien zu erschließen: Unterbringung ist Freiheitsentzug. Artikel 2 GG garantiert die Unverletzlichkeit und Freiheit der Person. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG). Zu erwarten ist, dass es Eingriffsregelungen bei Gefahr im Verzug gibt (§§ 1906 Abs. 2, 1631 b Abs. 1 Satz 3 BGB; 14 PsychKG-NRW), dass aber im Übrigen, wie bei anderen Grundrechtseingriffen auch, auf einer gerichtlichen Entscheidung oder Überprüfung bestanden wird (§§ 1906 Abs. 2, 1631 b Abs. 1 Satz 1 BGB; 14 Abs. 2 PsychKG-NRW). Wie immer muss ein Grundrechtseingriff am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemessen werden. Deshalb sind Unterbringungen auch unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind (§§ 1906 Abs. 3,

⁶⁶ Zum Ganzen *Heckmann, D. / Leygraf, N.* (2009): Unterbringungsrecht in: *Kröber et al: Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Heidelberg, Seite 137-178.

⁶⁷ Siehe <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/index.php?title=Psychisch-Kranken-Gesetz&oldid=-15965> mit Links zu allen Landesgesetzen.

1631 b Abs. 1 Satz 2 BGB; 15 PsychKG-NRW). Wie so oft, muss dann nur noch gesucht werden, an welcher Stelle das jeweils steht, denn: Keine staatliche Handlung erfolgt ohne gesetzliche Grundlage (Art. 20 GG).

Vertretung

Vertretung schließlich meint ein Handeln stellvertretend für Klient:innen. Bekanntes Beispiel sind gesetzliche Vertretungen wegen fehlender oder eingeschränkter Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff BGB). Eine *Ersetzung* von Handlungen ist dabei, selbst in der Sozialen Arbeit mit Minderjährigen oder mit Menschen mit Behinderungen, der rechtliche Ausnahmefall.

Gesetzliche Vertretung

Allein die Fragen, die sich bei einer ungewollten Schwangerschaft einer Minderjährigen stellen können, sind ausgesprochen komplex: Fraglich ist z.B., ob Minderjährige – mangels Geschäftsfähigkeit – ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten einen wirksamen Behandlungsvertrag abschließen können (§§ 106 ff BGB). Ausnahmen sieht das Gesetz nur vor, wenn dafür das Taschengeld oder der Arbeitslohn eingesetzt werden kann (§§ 110, 113 BGB) oder wenn kein rechtlicher Nachteil zu erwarten ist, möglicherweise weil ja die gesetzliche Krankenkasse für die Zahlungen aufkommt (§ 630 a BGB). Ab dem 15. Lebensjahr dürfen Minderjährige jedenfalls entsprechende Sozialleistungen selbst beantragen, die gesetzliche Vertretung soll, muss aber nicht benachrichtigt werden (§ 36 Abs. 1 SGB I). Oft wird der rechtliche Nachteil in der Abtreibung selbst - und nicht in der Geldzahlung - gesehen. Folgt man dieser Auffassung dann bliebe allenfalls die Möglichkeit, die Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Behandlungsvertrag – über §§ 1666, 1666 a BGB –gerichtlich durch eine sog. Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) ersetzen zu lassen.⁶⁸ Zuletzt wurde aber auch die Meinung vertreten, dass bei höchstpersönlichen Entscheidungen, wie einem Schwangerschaftsabbruch, Minderjährige allein entscheiden können.⁶⁹ Denn, auch

⁶⁸ So z.B. *OLG Hamburg*, FamRZ 2014, 1213.

⁶⁹ Zusammenfassend zuletzt: *OLG Hamm*: 12 Uf 236/19 vom 29.11.2019.

wenn jemand vielleicht keinen wirksamen Vertrag abschließen kann, so müssen Patienten doch immer *persönlich* in den ärztlichen Eingriff einwilligen, nachdem sie verständlich über den Eingriff aufgeklärt wurden (§§ 630 d, e BGB). Diese sog. Einwilligungsfähigkeit reicht (unstreitig) aus, um den Eingriff – nach Beratung – straflos zu stellen (§ 218 a Abs. 4 StGB).

Natürlich können Fachkräfte eine solche Frage, die auch unter Juristinnen und Juristen umstritten ist, nicht abschließend beantworten. Dennoch sollten Grundzüge des Minderjährigenrechts im Studium vermittelt werden.

Daneben gibt es aber auch immer Bereiche, die nicht durch das Recht, schon gar nicht das Strafrecht, bestimmt werden sollten:

- So darf keine Fachkraft Klientinnen aufgrund eigener Unkenntnis einem Risiko (z.B. der Haftung oder Bestrafung) aussetzen;
- und: Das Studium sollte Strategien im Umgang mit Nicht-Wissen anbieten.

Nicht selten besteht die Aufgabe der Sozialen Arbeit ja darin, Sicherheit - trotz eigener Unsicherheit - zu vermitteln. In diesem Fall wäre es gleichermaßen problematisch, Wissen vorzutäuschen wie Unwissenheit zu beschönigen. Nach meinem Eindruck werden Studierende mit solchen anwendungspraktischen Fragen aber oft alleine gelassen. Diese können sich gerade dann auftun, wenn die rechtlichen Handlungsgrundlagen ambivalent sind und Fachkräfte Angst haben (müssen), Fehler zu begehen. Nichts kann in der Praxis verunsichernder wirken als die Angst vor den rechtlichen Konsequenzen.

Gesetzliche Betreuung

Auch bei der gesetzlichen Betreuung wird in Vertretung gehandelt. Die gesetzliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut, das explizit die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten zum Gegenstand hat, wenn eine erwachsene Person sie ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann (§§ 1901, 1896 BGB). Soweit eine bloße Bevollmächtigung ausreicht – oder wenn die betreute Person widerspricht – darf eine rechtliche Betreuung nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1 a und 2 BGB); dann kann weiterhin nur unterstützend gehandelt werden.

Bei einer Bestellung ist der Aufgabenkreis festzulegen, für den eine Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). Zum Aufgabenkreis können gehören: die Beauftragung von ärztlichen und Pflegediensten, weitreichende Vermögens-

regelungen, Prüfung und Abschluss von Heimverträgen, Sicherung oder Anmietung von Wohnraum, Behördenangelegenheiten. Eine Zusatzqualifikation ist dafür bislang nicht erforderlich, sehr wohl aber vertiefte Rechtskenntnisse.

Das Recht geht erkennbar davon aus, dass stellvertretendes Handeln eine begründungspflichtige Ausnahme bleiben soll. Vorrangig sind Formen rechtlicher Assistenz wie sie oben beschrieben wurden, die Menschen in die Lage versetzen, ihre Angelegenheiten weiterhin selbst zu regeln.

SCHLUSSÜBERLEGUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

Ich möchte zum Abschluss meine Anregungen für eine rechtlich-fundierte Sozialarbeit nochmals zusammenfassen und noch ein Wort darüber verlieren, was Hochschulen – jenseits der Fachlichkeit - leisten sollten:

1. Soziale Fachkräfte benötigen umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Behörden und den gesetzlichen Grundlagen bei der Begleitung, Beratung, Beschaffung, Krisenintervention, Verhandlung oder Vertretung.
2. Dabei ist eine Konstante des Rechts seine permanente Veränderung: Eher als Rechtswissen zu lehren, sollte deshalb das *System* des Rechts erklärt und Kompetenzen zur Nutzung im Kontext der Sozialen Arbeit vermittelt werden.
3. In Modulhandbüchern wird dabei zwischen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen unterschieden.
 - Ausgangspunkt einer ‚Rechtlichen Alphabetisierung‘ muss das Grundgesetz sein. Wenn Studierenden eine ‚Theorie der Grundrechte‘ vermittelt werden kann, werden sie später vieles einordnen und ableiten können (Elternrechte, Freiheitsgrade, Gesetzes- und Richtervorbehalte etc.). Auch Verfassungsprinzipien wie Föderalismus, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatsprinzip etc. können später als Kompass dienen.
 - Ganz ‚praktisch‘ sollten Studierende lernen, in Behördenangelegenheiten zu unterstützen. Dazu müssen sie die Sprache von Behörden verstehen, deren Entscheidungen übersetzen und angemessene Handlungsoptionen entwickeln lernen.
 - Eine besondere Vertiefung erscheint erforderlich, um den (deutschen) Sozialstaat mit seinen sozialen Rechten und Leistungen klug zu erfassen.

- In allen sozialberaterischen Arbeitsfeldern von der Migrationsberatung, über die Antidiskriminierungs- und Anti-Gewaltberatung, bei Beratungen in prekären Lebenslagen wie Wohnungs- oder Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Suchtmittelabhängigkeit, Haft und Haftentlassung wie auch bei allen Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe, müssen rechtliche Bezüge integraler Bestandteil sein.
 - Überfachlich sollten Studierende darauf vorbereitet werden, sich eine schnell verändernde Rechtslage zu erschließen und entscheiden zu können, wann und inwieweit sie selbst unterstützen bzw. wann sie – wohin – weiterverweisen sollten. Nach meinem Eindruck wird zu schnell auf Therapeutinnen und Rechtsanwälte verwiesen, fast so als hätten Studierende kein Zutrauen in ihre eigene Fachlichkeit.
4. Schließlich wäre es ein Traum (zu meinem Abschied aus der Lehre), wenn die Soziale Arbeit einen Rechtsmaster (LLM) jenseits des Sozialrechts akkreditieren würde, der Rechtsfragen der sozialarbeiterischen Begleitung, Beschaffung und Krisenintervention in einer eigenen Ausbildung aufgreift und überdies zu deren (rechts-) wissenschaftlichen Bearbeitung engagiert und fundiert beiträgt. Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) könnten hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Das führt mich zur abschließenden Frage, was Hochschulausbildung leisten kann und sollte. In seinem Buch über die >underachieving colleges<, also Hochschulen, die hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben, analysiert Derek Bok Gelingensbedingungen einer akademischen Ausbildung.⁷⁰ Als Ziele einer grundständigen Ausbildung nennt er: kommunizieren lernen, kritisches Denken und das Entwickeln ethisch-moralischer Haltungen, staatsbürgerliche Bildung, Wertschätzung und Respekt für Diversität, Wahrnehmung eines globalen Kontextes, Interesse an der Zukunft sowie die Vorbereitung auf Arbeit und ‚Karriere‘. Er zeigt, dass all das oft nur mittelmäßig gelingt. In Boks Augen entscheidend für die Qualität der grundständigen Ausbildung ist die *Haltung des*

⁷⁰ Bok, D. (2006): Our underachieving colleges. A candid look at how much students learn and why they should be learning more, Princeton University Press.

Kollegiums: Ausbildung zur Wissenschaftlichkeit oder wissenschaftliche Ausbildung; akademische Unabhängigkeit oder wissenschaftliche Zusammenarbeit; Verfolgen kollektiver oder individueller Ziele. Während die erste Dichotomie für die HAWs beantwortet ist, scheint die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das Verfolgen kollektiver Ziele vielerorts ein lohnendes Thema – auch in den Sozialen Fachbereichen. Was Bok zur kollegialen Diskussionskultur schreibt, mag bekannt vorkommen: Thema sei, wo möglichst alle mitreden könnten, die eigentlichen Probleme lägen nicht selten ganz woanders.

Insofern überrascht auch sein Fazit nicht, dass nämlich Studierende viel außerhalb von Seminaren lernen, sei es, dass Lehrende sich auf weitere Diskussionen einlassen oder eine diverse Gemeinschaft von Studierenden vielfältige Erfahrungshorizonte eröffnet. Wichtig, so schreibt Bok, sei nicht, was gelernt würde, sondern wie gelernt würde, und er besteht darauf, dass es entscheidend sei, dass Lehrende und Institution nicht predigen, was sie nicht selbst - glaubwürdig - verkörpern.